

**27.3.00****Empfehlungen**  
der AusschüsseWi - Wozu **Punkt ...** der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

---

Gesetz zur Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

A.

**1. Der federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem am 16. März 2000 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund angerufen wird:

**Zu Artikel 1 (Anlage B Ziffer I Nr. 9a - neu - Handwerksordnung)**

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

**'Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)**

In Anlage B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) wird in Ziffer I "Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe" folgende Nummer 9a angefügt:

"9a. Ausführung einfacher Akustik- und Trockenbauarbeiten"

**Ausgeliefert am 28. MRZ. 2000**

(noch Ziff. 1)

Als Folge ist

der Titel des Gesetzes wie folgt zu fassen:

"Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)"

Begründung:

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis haben den Akustik- und Trockenbau bislang eindeutig den Vorbehaltsbereichen verschiedener Handwerke zugeordnet. Der Bundesrat erkennt nicht die Notwendigkeit, solche Teile des Akustik- und Trockenbaus vom Vorbehaltsbereich auszunehmen, für die eine meisterliche Qualifikation nicht zwingend Voraussetzung ist. Es stärkt auch die Wettbewerbsfähigkeit von Handwerksbetrieben, wenn bei der Durchführung solcher Arbeiten die Zusammenarbeit mit nicht in der Anlage A zur Handwerksordnung eingetragenen Betrieben ermöglicht wird.

Allerdings geht der Gesetzesbeschluss zu weit, wenn er auch qualifizierte Akustik- und Trockenbauarbeiten vom Meistervorbehalt freistellt. Die vorgeschlagene Neuregelung in § 1 Abs. 8 des Übergangsgesetzes, wonach festgestellt wird, dass der Akustik- und Trockenbau keine wesentliche Tätigkeit eines in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbes ist, führt auch nicht zu dem vom Bundestag angestrebten höheren Maß an Rechtssicherheit. Der Begriff "Akustik- und Trockenbau" wird nicht im Einzelnen definiert. Im Rahmen solcher Baumaßnahmen werden vielfach auch Arbeiten durchgeführt, die unstreitig dem Vorbehaltsbereich verschiedener Handwerke zuzurechnen sind. Der Gesetzesbeschluss hat deshalb neue Abgrenzungsprobleme zur Folge.

Nach Auffassung des Bundesrates ist vielmehr eine Überführung "einfacher Akustik- und Trockenbauarbeiten" in die Anlage B zur Handwerksordnung angemessen. Damit wird eine Vielzahl von Unternehmensgründungen ermöglicht ohne gleichzeitig die Qualität des Akustik- und Trockenbaus insgesamt zu gefährden.

Im Übrigen würde der Gesetzesbeschluss für eine Vielzahl von Handwerksbetrieben zu einer Doppelmitgliedschaft sowohl in der Handwerkskammer wie in der Industrie- und Handelskammer führen. Solange solche Handwerksbetriebe den Trockenbau in ihrem Angebot beibehalten, bedeutet dies für sie eine zusätzliche Beitrags- und Kostenbelastung.

**B.**

**2. Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.